Finanzieler VÖK-Anwalt Dr. Norbert Gugerbauer zum Thema: Ausgleich

"Der finanzielle Ausgleichsanspruch des Kfz-Händlers vor Gericht."

verständi-

Den ersten Teil des Artikels von Dr. Norbert Gugerbauer zum Thema "Finanzieller Ausgleichsanspruch des Kfz-Händlers vor Gericht" finden Sie auf der VÖK-Seite (S. 53) in der Oktober-Ausgabe der "KFZ-Wirtschaft".

Die Entscheidung des 4. Senates des OGH ist absolut unerfreulich. Vor allem, weil über ein individuelles Schicksal hinweggefahren worden ist, ohne daß die Komplexität des wirtschaftlichen Vorganges begriffen worden wäre. Aber das wird nicht der Schlußpunkt unter der grundsätzli-Auseinandersetchen zung um den Ausgleichsanspruch sein. Recht ist etwas Lebendiges, wird ständig weiterentwickelt.

Diese Weiterentwicklung ist freilich nicht von einem angeblichen Widerspruch zwischen zwei Senaten des OGH zu er-Den Widerwarten. spruch gibt es nämlich gar nicht: Im Fall eines anderen KFZ-Händlers hat das Landesgericht Salzburg - auch - für Ersatzteile einen gewissen Ausgleichsanspruch anerkannt. Über dieses Urteil hat das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht entschieden. Der KFZ-Händler hat sich durch das Berufungsurteil benachteiligt gefühlt und sich an den OGH gewandt. Der 1. Senat des OGH hat dieses Rechtsmittel des Händlers ohne nähere Prüfung der Sachlage zurückgewiesen, weil es die gesetzlichen Voraussetzungen nicht aufweise. Daraus abzuleiten, der 1. Senat des OGH habe sich für die Berücksichtigung der Ersatzteile ausgesprochen, ist kühn.

Nein, die Anerkennung der ausgleichsbe-Funktion gründenden des Ersatzteil-Geschäftes durch den OGH muß dadurch erkämpft werden, daß die Richter mit der jüngeren Entscheidung des BGH, vor allem aber mit der wirtschaftlichen Realität konfrontiert werden. Wenn im Neuwagengeschäft kaum noch Geld verdient werden kann, wenn der Händler verpflichtet wird, Originalersatzteile (und nicht billigere Identteile) zu verwenden und dafür zu werben, wenn die Importeuere einen Großteil ihrer Gewinne aus den von den Händlern vertriebenen Ersatzteilen schöpfen,

muß dies künftig auch in der österreichischen Rechtsprechung seinen Niederschlag finden.

Der Ausgleichsanspruch des Subhändlers

Bemerkenswert auch die Entscheidung des OGH, daß ein vom Generalimporteur kündigter Subhändler seinen finanziellen Ausgleichsanspruch nicht gegenüber dem Importeur, sondern gegenüber dem A-Händler geltend machen müsse. Dies auch dann, wenn dem A-Händler vom Importeur gleichzeitig das bisherige Vertragsgebiet des B-Händlers abgenommen worden sei.

Dabei stützt sich der OGH nicht einmal auf ein entsprechendes Urteil deutschen BGH, sondern er beruft sich bloß auf eine in einem deutschen Fachbuch vertretene Meinung. Wie auch immer. Abseits aller dadurch ausgelösten psychologischen Probleme wird der Linie des OGH dadurch Rechnung zu tragen sein, daß der B-Händler seinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem A-Händler anmeldet. Dieser wird umgehend den Importeur zu

gen haben. Wenn der **Importeur** nicht bereit ist. dem A-Händler die Zahlung an den R-Händler zu ersetsich der A-Händler und schließend teur aufzu-



walt in Wien und Lehrbeauftragter am klagen las- Institut für Handelsund Wertpapierrecht sen müssen der Universität. Er ist über seine Homepage http://www. den Impor- reichbar

fordern haben, dem Rechtsstreit an seiner Seite beizutreten.

Urteil Dieses des OGH wird sich aber auch auf den Wechsel von Generalimporteuren auswirken. In dem vom OGH zu Rate gezogenen Fachbuch wird nämlich angemerkt, Händler, deren Verträge im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Generalimporteurs gekündigt werden, ihre Ansprüche nicht gegen den neuen, sondern gegen den alten Generalimporteur richten müssen. Solange es den noch gibt, sei hier angemerkt ...

Wünschen Sie mehr Infos über Ihren Händlerverband, wählen Sie

FAX-Hotline: 01/503 27 83

51 Kfz Wirtschaft 11/99